
Internationaler Informationsaustausch: Die Möglichkeiten für Betroffene und Berater

Der internationale Informationsaustausch wird ab nächstem Jahr zu einer erhöhten Transparenz von Finanz- und Steuerinformationen führen. Es gilt daher, die Risiken und Möglichkeiten abzuwägen, dementsprechend zu handeln und die Kunden proaktiv über den künftigen Informationsfluss zu informieren.



Peter J. Aschwanden

In den letzten Jahren ist der Informationsaustausch von Daten, welche für die Steuererhebung wesentlich sind, massiv ausgebaut worden. International sind folgende Formen des Informationsaustauschs vorgesehen. Je nach Rechtsgrundlage ist die Rechtsposition der betroffenen Personen unterschiedlich:

- Informationsaustausch auf Gesuch hin;
- automatischer Informationsaustausch;
- spontaner Informationsaustausch;
- automatischer Austausch von länderbezogenen Berichten multinationaler Konzerne.



Sven Kälin

Informationsaustausch auf Gesuch hin gemäss DBA und SIA

Die Schweiz implementiert die neuen internationalen Amtshilfestandards nicht nur in ihren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), sondern auch in Steuerinformationsabkommen (SIA). Auf internationaler Ebene werden Informationen über Steuerpflichtige unter anderem gestützt auf solche Amtshilfeklauseln ausgetauscht.

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA)

Die Schweiz hat die neuen globalen Standards des automatischen Informationsaustausches (AIA) übernommen. Dieses Abkommen sieht vor, dass Staaten, die den AIA untereinander vereinbart haben, gegenseitig Finanzinformationen austauschen. Die Schweiz und die EU haben bspw. am 27. Mai 2015 ein solches Abkommen zur Einfüh-

rung des globalen Standards für den AIA unterzeichnet, welches formell gesehen ein Änderungsprotokoll darstellt und das seit 2005 bestehende Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU ersetzt.

Die am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Ausführungsgesetzgebung in Form des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und der dazugehörigen Verordnung (AIAV) regelt die Einzelheiten des Informationsaustausches. Aufgrund dieser Bestimmungen sind Finanzinstitute, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften verpflichtet, seit dem 1. Januar 2017 Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden zu sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind. Der Datenaustausch wird ab 2018 erfolgen.

Spontaner Informationsaustausch von Tax Rulings (SRA)

Der spontane Informationsaustausch von Rulings unterscheidet sich insofern vom Informationsaustausch auf Gesuch hin, dass die Informationen aufgrund der Existenz eines Rulings ausgetauscht werden. Ein mögliches Interesse eines anderen Staates an diesen Informationen wird aufgrund des Amtshilfeübereinkommens vermutet. Der spontane Informationsaustausch wird ausserdem im revidierten Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen («StAhiG») bzw. deren Verordnung («StAhiVO») detailliert geregelt.

Vom spontanen Informationsaustausch von Rulings sind nur Rulings betroffen, die nach dem 1. Januar 2010 erteilt wurden und die am 1. Januar 2018 noch gültig sind. Es werden ausserdem nur Rulings mit den folgenden Inhalten ausgetauscht:

- Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft;
- Steuerermässigung für Erträge aus Immaterialgüterrechten (IP-Box);

- Prinzipalgesellschaft gemäss ESTV/Kreisschreiben Nr. 8/2001;
- Transfer-Pricing Regelung mit verbundenen Unternehmen im Ausland;
- Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinns aufgrund grenzüberschreitendem Bezug, die in der Jahresrechnung und der Konzernrechnung nicht ersichtlich ist;
- Feststellungen über das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer Betriebsstätte im Ausland oder in der Schweiz;
- Ausgestaltung von grenzüberschreitenden Finanzierungsflüssen in einem Konzern.

Automatischer Austausch von länderbezogenen Berichten multinationaler Konzerne (CBCR)

Die Schweiz ist ausserdem dabei, den im Zusammenhang mit den G20-Staaten und der OECD entwickelten automatischen Austausch von länderbezogenen Berichten multinationaler Konzerne umzusetzen. Die dafür nötige Ausführungsgesetzgebung (Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne; ALBAG) könnte bereits Ende 2017 in Kraft treten.

Solche länderbezogene Berichte müssen von multinationalen Konzernen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von über 750 Mio. Euro (oder dem Gegenwert in der Landeswährung per 1. Januar 2015) erstellt werden. Diese Voraussetzung trifft auf etwa 200 in der Schweiz ansässige Konzerne zu. Die darin enthaltenen Informationen geben Auskunft, wie die erwirtschafteten Umsätze und die entrichteten Steuern eines multinationalen Konzerns weltweit verteilt sind. Darüber hinaus liefert der Bericht Details über die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns in den einzelnen Ländern. In Zukunft sollen die Steuerbehörden von Ländern, in denen die jeweiligen Konzerneinheiten liegen, diese Berichte jährlich automatisch austauschen.

Auswirkungen auf ausländische Kunden

Für ausländische Kunden, die Beziehungen zu einem meldepflichtigen Finanzinstitut haben, ist im Rahmen des neu eingeführten internationalen Informationsaustausch zu beachten, dass die Informationen automatisch an die Steuerbehörden im Wohnsitzstaat gesendet werden. Dazu gehören insbesondere sämtliche Identifikationsinformationen (bspw. Name der natürlichen Person oder des Rechtsträgers, Adresse, Domizilland, Steueridentifikationsnummer oder Geburtsdatum), die Kontoinformationen (bspw. Name des Finanzinstituts und Kontonummer) und Finanzinformationen (bspw. Kontostand, Dividenden, Zinsen, andere Einkünfte und Veräusserungserlöse). Es werden auch Informationen zu Konten ausgetauscht, die am 1. Januar 2017 noch bestanden, aber bis zum eigentlichen Datenaustausch geschlossen wurden.

Die gesamten Informationen werden seit dem 1. Januar 2017 gesammelt. Nach bisherigem Stand, sind AIA-Abkommen mit Australien, der EU, Guernsey, Isle of Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen und Südkorea bereits in Kraft, und dementsprechend startet mit diesen Ländern der Datenaustausch ab 2018. Mit zahlreichen anderen Ländern wird der Austausch erst ab 2019 vollzogen. Die Finanzinstitute müssen die meldepflichtigen Personen spätestens am 31. Januar des Jahres, in dem sie die Daten erstmals an den jeweiligen Wohnsitzstaat übermitteln, darüber informieren.

Auswirkungen auf inländische Kunden

Auch Kunden mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz können direkt vom internationalen Informationsaustausch betroffen sein. Informationen von ausländischen Finanzinstituten, kollektiven Anlageinstrumenten und Versicherungsgesellschaften werden ebenfalls an die schweizerische Steuerverwaltung (ESTV) und anschliessend an die jeweils zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen weitergeleitet. Die Schweiz hat bereits mit diversen Ländern (darunter auch einige sog. Offshore-Staaten) AIA-Abkommen abgeschlossen, was in Zukunft zu einem regen Austausch von Finanzdaten führen wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Schweizerischen Steuerbehörden Informationen über bisher nicht versteuerte Vermögenswerte im Ausland erhalten, ist dadurch stark gestiegen, sofern diese Vermögenswerte irgendwie im Zusammenhang mit einem Finanzinstitut stehen.

Auswirkungen auf juristische Personen/ Personengesellschaften

Vom spontanen Informationsaustausch von Rulings sind vor allem juristische Personen oder Personengesellschaften betroffen, da die bereits erwähnten Kategorien von Steurrulings in der Praxis für diese relevant sind. Die vom spontanen Informationsaustausch betroffenen Rulings müssen ab dem 1. Januar 2018 innert neun Monaten durch die Kantone der ESTV gemeldet werden. Diese muss die Informationen bis zum 31. Dezember 2018 an den ausländischen Empfängerstaat weiterleiten. Rulings, die erst ab dem 1. Januar 2018 bestätigt werden, müssen innert 60 Tagen der ESTV gemeldet und von dieser innerhalb von drei Monaten weitergeleitet werden.

Dem spontanen Informationsaustausch unterliegen sämtliche Rulings, welche die genannten Anforderungen erfüllen. Somit können auch ungekündete Rulings vom Austausch betroffen sein, welche keinen Vertrauensschutz gegenüber der Steuerbehörde, bspw. aufgrund geänderter Sachverhaltsumstände, mehr begründen. Es besteht darum ein Altlastrisiko. Es empfiehlt sich daher, eine Bestandsaufnahme und Evaluation sämtlicher Rulings vorzunehmen, allenfalls die nicht benötigten Rulings

zu künden und neue Rulinganfragen stets im Kontext der neuen Transparenz durch den internationalen Informationsaustausch vorzunehmen.

Auswirkungen auf Berater

Die Berater von betroffenen Kunden und Unternehmen müssen sich bewusst sein, dass bei einem Rulingaustausch Kopien des Rulings ins Ausland gehen: somit vielleicht auch Ihre Kontaktangaben als Vertreter, Informationen über den Kundenkontakt oder das Vorhandensein eines Beratungsmandates (bspw. Briefpapier des Rulings).

Straflose Selbstanzeige

Mit der 2010 eingeführten straflosen Selbstanzeige haben reuige Steuersünder in der Schweiz einmalig die Möglichkeit, bisher unversteuerte Vermögenswerte nachträglich straffrei zu deklarieren.

Voraussetzungen für die Straffreiheit bei Selbstanzeige sind:

- Die Hinterziehung darf keiner Steuerbehörde bekannt sein.
- Der Steuerpflichtige muss die Steuerbehörden bei den Ermittlungen der Nachsteuerfaktoren vorbehaltlos unterstützen.
- Der Steuerpflichtige muss sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

Eine gültige und folglich straflose Selbstanzeige ist auch möglich, wenn der Steuerpflichtige sich beispielsweise aus Angst (also unter Druck) vor dem drohenden Informationsaustausch selbst anzeigt. In der Praxis ist in den meisten Kantonen eine solche Selbstanzeige bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Steuerhinterziehungs- und/oder Nachsteuerverfahrens zum betreffenden Sachverhalt noch möglich. Die Straffreiheit gilt auch für Teilnehmer der Steuerhinter-

ziehung. Somit wirkt eine solche straflose Selbstanzeige auch bei allfällig involvierten Beratern, Treuhändern und sonstigen Drittpersonen.

Auch andere Länder kennen das Instrument der straflosen Selbstanzeige, wenn auch mit anderen Voraussetzungen und Folgen.

Selbstanzeige mit Straffolgen

Wenn der Steuerpflichtige bereits einmal eine oben erwähnte straflose Selbstanzeige eingereicht hat, bleibt ihm auch im Wiederholungsfall die Möglichkeit, eine weitere Selbstanzeige einzureichen. Diese ist jedoch nicht mehr straffrei, bietet aber den Vorteil, dass die Busse nur 1/5 der hinterzogenen Steuer ausmacht.

Strafverfolgung

Falls die Steuerbehörden bereits aufgrund des internationalen Informationsaustausches ein Steuerhinterziehungs- und/oder Nachsteuerverfahren eröffnet haben, ist eine Selbstanzeige ausgeschlossen. Es besteht aber die Möglichkeit, bei vollständiger Kooperation gegebenenfalls eine Strafmilderung wie im normalen Strafrecht zu erhalten. Eine solche liegt jedoch einzig im Ermessen des urteilenden Gerichts.

*Peter J. Aschwanden, Partner, lic. iur.,
eidg. dipl. Steuerexperte, GHM Partners AG, Zug,
peter.aschwanden@ghm-partners.com*

*Sven Kälin, Associate, MLaw, Rechtsanwalt,
Japanologe, GHM Partners AG, Zug,
sven.kaelin@ghm-partners.com*



METTLER
COUVERT AG

**Unbedruckte Couvert direkt vom
Schweizer Produzenten**

**über 200 Artikel
portofrei in unserem
Online-Shop**

www.mettler-couvert.ch